jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2001/07/20 30.14-50/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Die Angabe einer unrichtigen Adresse in einer Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG stellt dann kein Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG dar, wenn sich der Zulassungsbesitzer die betreffenden Daten des Lenkers vor der Fahrzeugübergabe von unbedenklichen Urkunden (Reisepass, Meldezettel) abgeschrieben hat und sich erst nachher herausstellte, dass der Lenker von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden war und die tatsächliche Anschrift trotz Nachforschungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt unbekannt bleibt. Hat der Zulassungsbesitzer bei der Lenkerauskunft nur die Wahl, entweder die Behörde auf die mangelnde Eruierbarkeit der Anschrift des Lenkers hinzuweisen oder ihr wenigstens dessen letzte Meldeanschrift bekanntzugeben, die er bei der Fahrzeugübergabe ausreichend sorgfältig überprüft hatte, ist auch letzteres vertretbar.

Schlagworte

Lenkerauskunft Adresse Nachforschungen Eruierbarkeit Meldeanschrift Bekanntgabe Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at